

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Hameln-Pyrmont

Aufgrund des § 51 des Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, i. V. m. § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014, hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 25.06.2019 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Hameln-Pyrmont

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Hameln-Pyrmont vom 10.03.2015 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt gefasst:

Allgemeine Fahrpreise

Die Fahrpreise für die Beförderung von Personen mit Taxen im Landkreis Hameln-Pyrmont und darüber hinaus bis zu einer Entfernung von 50 km Luftlinie im Umkreis um den Ortsmittelpunkt des Betriebssitzes sind unter Anwendung von Fahrpreisanzeigern (Taxameteruhren) zu berechnen. § 28 BOKraft bleibt unberührt.

Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus:

- A) dem Grundbetrag
- B) dem Entgelt für die Fahrleistung
- C) dem Entgelt für die Wartezeiten
- D) den Zuschlägen.

A) Grundbetrag

Der Grundbetrag für das Bereitstellen einer Taxe mit bis zu 4 Fahrgastplätzen beträgt 5,10 € (Normalzeit) bzw. 5,30 € (Randzeit) inklusive einer Fahrleistung von 1000 m oder 252 sec. in der Normalzeit bzw. inklusive einer Fahrleistung von 1000 m oder 288 sec. in der Randzeit.

Für Taxen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen (Großraumtaxe) beträgt der Grundbetrag 6,00 € (Fahrleistung nicht enthalten).

B) Entgelt für Fahrleistung

Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt

a) in der Normalzeit (von 06:00 – 22:00 Uhr): 2,10 €/ km (je 47,62 m angefangene Wegstrecke 0,10 €)

b) in der Randzeit (von 22:00 – 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen): 2,40 €/ km, (je 41,67 m angefangene Wegstrecke 0,10 €)

C) Entgelt für Wartezeiten

Wartezeiten werden mit 30,00 € pro Stunde (0,10 € je angefangene 12 Sekunden) berechnet.

D) Zuschläge

Als Zuschläge für die Mitnahme von Gepäck und Tieren werden berechnet:

a) für größere Gepäckstücke und sperrige Güter über 10 kg Gewicht 0,50 €

b) für ein Tier (ausgenommen Blindenhund) 0,50 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Hameln, den 17.07.2019

In Vertretung

Carsten Vetter
Erster Kreisrat